

1. Einberufung

Der Vorstand hat jährlich mindestens die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei diese in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden soll. Zudem können außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Sinn und Zweck schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

2. Einladung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind dann frist- und formgerecht ergangen, wenn sie zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern schriftlich eingegangen sind (theoretischer Postweg: 2 Arbeitstage) und die vollständige Tagesordnung enthält. Als Schriftform sind sowohl Briefe als auch elektronische Medien zugelassen.

Für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gilt die vorliegende Ordnung gleichermaßen.

3. Anträge

Es steht den Mitgliedern frei, Anträge schriftlich (nur Briefpost zulässig, s.o.) beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden postalisch eingegangen sein, andernfalls steht es im Ermessen des Vorstands, die Anträge wegen Fristablauf zurückzuweisen.

4. Eröffnung der Versammlung

Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende eröffnet die Versammlung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig ist, die Einladungen schriftlich und termingerecht zugestellt worden sind und tritt dann in die Tagesordnung ein.

5. Tagesordnung

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstands und Bericht des Kassenwarts
- Haushaltsvoranschlag
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Neuwahl der Vorstandmitglieder (alle 2 Jahre)
- Neuwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern (bei Bedarf)
- Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
- Wahl der Kassenprüfer (jährlich)
- Entlastung der Fachwarte
- Wahl der Fachwarte (jährlich)
- Wahl des Ältestenrates (jährlich)
- Anträge
- Verschiedenes

6. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern wegen des Inhalts der abzustimmenden Belange keine qualifizierte Mehrheit in dieser Ordnung vorgeschrieben ist. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gewertet. Es sind folgende qualifizierte Mehrheiten erforderlich:

- a) für Satzungsänderungen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) für die Auflösung des Vereins 2/3 aller Vereinsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- c) bei nicht beschlussfähiger Versammlung wird mit Abstand von einer Stunde eine erneute Versammlung einberufen, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der dann anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Bericht des Vorstands

- a) Der 1. Vorsitzende hat über die abgelaufene Periode Rechenschaft abzulegen, für den Verein und/oder dessen Mitglieder wesentliche Ereignisse zu schildern und die Ziele für die kommende Periode zu benennen; gegebenenfalls ist hierüber abzustimmen.
- b) Der Kassenwart muss Rechenschaft über die Ein- und Ausgaben des Vereins ablegen und auf Verlangen der Mitglieder auch einzelne Positionen nennen und erläutern.
- c) Die Kassenprüfer müssen das Ergebnis der vor der Versammlung stattgefundenen Kassenprüfung mitteilen. Etwaige Unregelmäßigkeiten sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

8. Stimmberechtigung / Wahlberechtigung

Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie besitzen gleichzeitig das Recht der Wählbarkeit. Die Wahlen erfolgen durch Erheben der Hand, können jedoch auch auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder als geheime Wahl stattfinden.

Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen und kann nicht übertragen werden. Ebenso können keine Dritte, die nicht Mitglieder im Verein sind, an der Versammlung die Interessen von Mitgliedern vertreten; es sei denn, der Vorstand stimmt zu.

Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie werden durch den Jugendwart vertreten. Das Stimm- und Wahlrecht als auch die Wählbarkeit der jugendlichen Mitglieder wird in der Jugendordnung beschrieben.

9. Entlastung des Vorstands

Die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands wird von einem Vereinsmitglied beantragt – dies sollte vorzugsweise ein Ehrenmitglied sein. Es muss über die Art der Abstimmung (geheim oder per Akklamation) abgestimmt werden, wie auch über die Entlastung jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands oder des gesamten Vorstands auf einmal. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich, wobei Stimmenthaltung als ungültige Stimmabgabe zählt. Die Folgen ausbleibender Entlastung regelt das Gesetz.

10. Wahl von Vorstandsmitgliedern

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands wird von einem Wahlleiter geleitet. Dieser muss über die Art der Abstimmung abstimmen lassen (geheim oder per Akklamation). Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied auf geheimer Wahl bestehen, so muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- b) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden tritt dieser sofort in sein Amt ein und leitet die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer usw.
- d) Ämterkumulation im Vorstand ist nicht statthaft.

11. Wahl von Fachwarten

Der Vorstand kann bei Bedarf für einzelne Verantwortungsbereiche ordentliche Mitglieder als Fachwarte vorschlagen, die sich bei ihrem Einverständnis der Mitgliederversammlung für ein Jahr zur Wahl stellen.

Die Fachwarte sind beratende Mitglieder im erweiterten Vorstand. Die Fachwarte übernehmen Verantwortung für den ihnen unterstellten Bereich und stehen dem Vorstand bei Bedarf beratend zur Seite.

Für die Wahl des Jugendwarts gelten gesonderte Vorschriften.

12. Anträge, Verschiedenes

- a) Form- und fristgerecht beim Vorstand eingegangene Anträge hat der Versammlungsleiter den Mitgliedern zur Diskussion und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen.
- b) Unter Verschiedenes haben Vorstand und Mitglieder die Möglichkeit, für den Verein oder einzelne Mitglieder relevante Themen und Vorschläge zu unterbreiten. Ob sich daraus ein beschlussfähiger Punkt ergibt, entscheidet die Versammlung unter Beachtung von Punkt 6 (Beschlussfähigkeit).

13. Protokollführung

Über den gesamten Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Ort, Datum und Dauer ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Anträge und Beschlüsse hervorgehen. Insbesondere ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt, muss von diesem und vom Versammlungsleiter unterschrieben und zur eventuellen späteren Einsicht zusammen mit dem Kassenbericht und dem Haushaltsvoranschlag in den Akten des Vereins archiviert werden.

gez. Andreas Kienzler, 1. Vorsitzender